

## **Stellungnahme der Deutschen Tierpark-Gesellschaft (DTG) e.V. zum BMEL-Referentenentwurf des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (Versionen vom 1. Februar 2024)**

### **INHALT**

I.	Vorbemerkungen	S. 1
II.	Anmerkungen zum Referentenentwurf TierSchG	S. 2
III.	Vorschläge zur Optimierung des bestehenden Tierschutzgesetzes	S. 3
IV.	Hinweise zu möglichen Kosten	S. 7

### **KONTAKT**

#### **Deutsche Tierpark-Gesellschaft (DTG) e.V.**

Geschäftsstelle im Tierpark Weeze

Hertefeld 4

D- 47652 Weeze

**Internet:** [www.deutsche-tierparkgesellschaft.de](http://www.deutsche-tierparkgesellschaft.de)

**E-Mail:** [office@deutsche-tierparkgesellschaft.de](mailto:office@deutsche-tierparkgesellschaft.de)

**Telefon:** +49 (0)172 - 2883923

### **I. VORBEMERKUNGEN**

- Die 1976 gegründete Deutsche Tierpark-Gesellschaft (DTG) e.V. mit Sitz in Weeze ist der Zooverband mit den derzeit meisten institutionellen Mitgliedern (110), überwiegend aus Deutschland, aber auch aus Dänemark, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz.
- Die Verantwortung für die Tiere ist der Ausgangspunkt der Arbeit der Mitglieder der DTG. Sie sind dem Wohl der in ihrer Obhut befindlichen Tiere verpflichtet und betreiben eine moderne fachgerechte Tierhaltung auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Standards.
- Eine fachgerechte Betreuung der Tiere durch ausgebildete Fachkräfte sowie eine kontinuierliche veterinärmedizinische Betreuung sind Voraussetzungen für die Verbandsmitgliedschaft.
- Die Mitglieder der DTG sind Teil des weltweiten Natur- und Artenschutznetzwerkes und haben damit die Aufgabe, sich aktiv in dieses Netzwerk einzubringen. Sie orientieren sich dabei an den Grundsätzen und Zielen der Welt - Zoo - und Aquarium - Naturschutzstrategie der WAZA.

- Das derzeit gültige Tierschutzgesetz mit den zugehörigen Verordnungen wird als im Wesentlichen ausreichend erachtet. Die DTG sieht aber wie der VdZ ein dringendes Erfordernis, die in Punkt III genannten Vorschläge zur Optimierung des bestehenden Tierschutzgesetzes in dieses einzuarbeiten und hat diese deshalb in ihre Stellungnahme übernommen. Damit können Rechtsbegriffe geschärft und Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.
- Probleme in der Tierhaltung entstehen aus Sicht der DTG vorwiegend durch unzureichende Sachkunde der Halter und/oder durch einen nicht ausreichenden Vollzug. Probleme können in allen Tierhaltungsformen auftreten. Deshalb sehen wir es als unerheblich an, wer die Tiere hält, vielmehr ist es wichtig, wie sie gehalten werden. Gemäß dieser Einschätzung lehnt die DTG pauschale und wissenschaftlich nicht nachvollziehbare Verbote von Tierhaltungen für einzelne Tierhaltergruppen, Tierhaltungsformen oder Tierarten grundsätzlich ab.
- Ebenso lehnt die DTG die Einführung von Positivlisten und Importverbote für Wildfänge für den Heimtiermarkt ab. Neben der Förderung der illegalen Tierhaltung und -beschaffung wird sachkundigen Bürgern das Recht genommen, Tiere legal und artgemäß zu halten. Diese Instrumente unterbinden zum einen das Kennenlernen und Wertschätzen von Tieren in naturentfremdeten Gesellschaften, zum anderen stellen sie Bemühungen zur Arterhaltung (die bei bestimmten Artengruppen nur gemeinsam mit Privathaltern erfolgreich sein kann) in Frage.
- Zoologische Einrichtungen erfüllen Aufgaben, die ihnen mit der EU-Zoorichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz übertragen wurden. Diese müssen auch unter einem novellierten Tierschutzgesetz widerspruchsfrei erfüllbar sein. Der Tierschutz darf die vielfältigen Artenschutzbemühungen nicht über Gebühr erschweren oder sogar unmöglich machen. Tierschutz und Artenschutz sind gleichwertige Staatsziele.
- Die DTG fordert, dass Gesetzgebungen, die Tierhaltungen besonders im agrarwirtschaftlichen Kontext regeln oder beeinflussen, die fachlichen und gesetzlichen Belange der Haltungen von Tieren zu anderen Zwecken explizit berücksichtigen und entsprechend differenzierte Regelungen treffen. Die Aufgaben Zoologischer Einrichtungen, deren Tierhaltungszwecke Artenschutz, Bildung und Forschung sind müssen auch unter einem novellierten Tierschutzgesetz umsetzbar sein.

## II. ANMERKUNGEN ZUM REFERENTENENTWURF TierSchG

### Grundsätzlich

Es wäre zweckdienlich, die Begriffe „Tiere“ und „Wirbeltiere“ zur Unterscheidung im Gesetzestext grundlegend zu definieren, um bei Anwendung des Gesetzes Rechtsunsicherheiten und/oder einen unbeabsichtigt großem Interpretationsspielraum zu vermeiden.

### **§ 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 [BMEL-Referentenentwurf]**

Die DTG sieht das Verbot der dauerhaften Anbindehaltung von Tieren insofern als problematisch an, als dass hier unabhängig vom Haltungszweck ein pauschales Verbot erteilt wird. Außerdem ist der Begriff „dauerhaft“ nicht ausreichend definiert. Die Ausübung der Falknerei und von ortsgebundenen Präsentationen von Eulen und Greifvögeln muss weiterhin gewährleistet bleiben.

### **§11 Absatz (4) [BMEL-Referentenentwurf]**

Die DTG lehnt pauschale Tierhaltungsverbote grundlegend ab. Der Satz „Es ist verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen“ gefährdet in einer möglichen rechtlichen Auslegung bspw. die Arterhaltungsprogramme der zoologischen Einrichtungen.

Nach der EU-Zoorichtlinie, umgesetzt im BNatSchG, gelten Zoologische Einrichtungen als ortsgebundene Einrichtungen, „in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung... gehalten werden“.

Da der langfristige Erhalt von in menschlicher Obhut befindlichen Reservepopulationen nur gemeinsam mit allen Haltern der jeweiligen Arten nachhaltig gemanagt werden kann, sind Tiertransporte und somit die Haltung von Zootieren an wechselnden Orten keine Ausnahme, sondern die Regel. Zoologische Einrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, sich u.a. an „der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlungen von Arten in ihren Biotopen“ zu beteiligen. Damit sind Tiertransporte und die Haltung an verschiedenen Orten bereits aus den Aufgaben zoologischer Einrichtungen heraus essenziell.

Die DTG empfiehlt daher dringend den § 11 Absatz 4 in der aktuell geltenden Fassung zu belassen.

## **III. VORSCHLÄGE ZUR OPTIMIERUNG DES BESTEHENDEN TIERSCHUTZGESETZES**

### **§ 1 Satz 2 [geltendes TierSchG]**

Das Töten von Tieren zum Zwecke des Verfütterns muss im Referentenentwurf als „vernünftiger Grund“ anerkannt werden.

Das Töten von Tieren zum Zwecke des Managements von Tierpopulationen, deren Nachhaltigkeit und genetische Variabilität die Halter gesetzlich zu verantworten haben, muss im Referentenentwurf als „vernünftiger Grund“ anerkannt werden.

Um dem Staatsziel „Tierschutz“ ebenbürtigen Staatsziel „Artenschutz“, zu dem zoologische Einrichtungen gesetzlich verpflichtet sind nachzukommen, fordert die DTG das Töten von Wirbeltieren zum Zwecke des Populationsmanagements zu legalisieren aus der hierfür definierten „Biologische Indikation“ heraus.

### **§ 2 Satz 1 Pkt. 2 [geltendes TierSchG]**

Mit den Ausnahmen der Jagd und der Fischerei/Angelei erfasst das TierSchG ausschließlich die Belange von Tieren, die durch Menschen in ihrer Bewegung eingeschränkt sind. Daher muss das maßvolle

Einschränken von Tieren in der Wahl ihrer räumlichen Bewegungsfreiheit ohne die Verursachung von dauerhaften Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden als grundlegende Prämisse jeglicher Haltung von Tieren und unabhängig vom Zweck ihrer Haltung werteneutral als expliziter Punkt in den Referentenentwurf einfließen.

Das reversible Kürzen von Schwungfedern („Federnschneiden“) bei festzulegenden Vogelarten in menschlicher Obhut bei gleichzeitiger Ermöglichung weiterer, art eigener Bewegungsformen wie Flattern, Laufen, Gehen, Schreiten und Schwimmen muss als tierschutzkonforme Methode für eine partielle Bewegungseinschränkung in den Referentenentwurf aufgenommen werden.

Wir verweisen auf den aktuellen und publizierten wissenschaftlichen Erkenntnisstand: Es gibt keine Nachweise, dass durch eine Flugeinschränkung Vögeln vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Untersuchungen an Rosaflamingos und Rosapelikanen bestätigen dies.

Wir verweisen zudem auf das VdZ-Positionspapier sowie auf die Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, gemäß derer es sich beim reversiblen, schmerzfreien Kürzen von Schwungfedern zum Zwecke der Bewegungseinschränkung nicht um eine dauerhafte Beschädigung eines Gewebes, sondern um eine reversible Veränderung eines Hautanhangs handelt. Insofern ist das Schneiden von Schwungfedern bei Vögeln als nicht-kurativer Eingriff zu bewerten.

Zucht- und Reproduktionserfolge flugeingeschränkter Vögel in Zoos, ihre normale soziale Integration in Gruppen, die überwiegende Abwesenheit von Prädatoren sowie die regelmäßige Versorgung mit Futter und Wasser untermauern, dass die Flugeinschränkung keine dauerhaften Auswirkungen auf die Bedürfnisse, das Wohlbefinden bzw. den Stresslevel bestimmter Vogelarten haben.

#### **§ 4 Absatz 1 [geltendes TierSchG]**

Die Ausnahmen von der Betäubung von Wirbeltieren vor deren Tötung muss – ähnlich wie die bereits vorhandenen Ausnahmen zur Ausübung der Jagd oder im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen – im Referentenentwurf ergänzt werden durch die Aufnahme der tiergerechten Tötungsmethode von Wirbeltieren in Freigehegen und in Stallungen in zoologischen Einrichtungen unter veterinärmedizinischer Aufsicht durch Kugelschuss ohne vorherige Betäubung. Andernfalls muss diese Tötungsmethode dringend im Nachgang per Allgemeiner Verwaltungsvorschrift legalisiert werden.

Die Verfütterung lebender Tiere an Tiere wildlebender Arten muss im Referentenentwurf ergänzt werden unter der Voraussetzung und Einzelfallprüfung, dass (a) die Ernährung nicht mit vorab getöteten Tieren oder anderem, äquivalentem Futter sichergestellt werden kann; oder (b) eine Auswilderung vorbereitet wird.

#### **§ 4 Absatz 1a [geltendes TierSchG]**

Die Ausbildung zum Tierpfleger muss im Referentenentwurf als ausreichender Sachkundenachweise für das Töten von Nagetieren, Kaninchen und Geflügel anerkannt werden, ohne dass es eines zusätzlichen Befähigungsnachweises bedarf.

Zum Schutz von zu tötenden Tieren muss über die Handwerkskammern darauf eingewirkt werden, dass dieser integrale Bestandteil der Ausbildung, einschließlich der sachkundigen Nutzung von Bolzenschussgeräten für Kaninchen, in der Ausbildung gelehrt und in die Prüfung integriert wird.

#### **§ 4c Absatz (2) Nummer 4 [geltendes TierSchG]**

Der Referentenentwurf ist zu ergänzen durch eine weitere Ausnahme: (2) Das Verbot gilt nicht...4. für Küken, ...“(c) die dem Zwecke der Verfütterung an Tiere dienen“.

§4c TierSchG ist mit dem Staatsziel zum Tierschutz des Art. 20a GG unvereinbar. Begründet wird dies per Rechtsgutachten durch die fehlende Rücksichtnahme auf die Notwendigkeit einer artgerechten Fütterung von Tieren in Zoos, Auffangstationen, Tierheimen, Falknereien, Zoofachhandlungen und in Privathand sowie durch die Schlechterstellung von anderen Futtertieren gegenüber Hühnerküken.

Von den in Deutschland produzierten rund 45 Millionen männlichen Küken wurden vor 2022 mindestens 32 Millionen an Tiere verfüttert. Auf diesen unverminderten Bedarf und die Bedeutung von Eintagsküken als wichtige Futtertiere wurde die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses 2021 sowohl durch den wissenschaftlichen Dienst des Bundestages, den Bundesrat sowie durch diverse Tierhalterverbände hingewiesen. Die Situation in Europa ist mit der in Deutschland vergleichbar. Die EU Mitgliedstaaten Frankreich und Österreich haben den praxisorientierten und tierschutzkonformen Ansatz mit einem national verankerten Kükentötungsverbot, das explizit die Ausnahme für die Verfütterung beinhaltet, bereits erfolgreich beschritten. Dieser Weg, der die Ansprüche an eine sinnvolle Nutzung getöteter Küken, aber auch die artgerechte Fütterung von Millionen gehaltener Tiere einbezieht, muss auch auf Europaebene verfolgt werden.

#### **§ 6 Absatz 1 Satz 2 [geltendes TierSchG]**

Das Amputationsverbot ist im Referentenentwurf um folgende Ausnahmen für arterhaltende und tierwohlfördernde Maßnahmen zu ergänzen:

Für eine in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift noch festzulegenden Auswahl an Vogelarten, vorrangig solche mit den Hauptbewegungsformen Schreiten, Laufen, Gehen oder Schwimmen, muss die Methode der einmaligen, irreversiblen Extirpation von Federfollikeln per Lasertechnik unter Betäubung und mit nachfolgender Schmerzbehandlung zum Zwecke der selektiven Bewegungseinschränkung von Vögeln dieser Arten in menschlicher Obhut zugelassen werden.

Die Ohr-Kerbung unter Betäubung und mit nachfolgender Schmerzbehandlung zum Zwecke einer stressfreien Distanzidentifizierung von Individuen bei anderweitig schwer unterscheidbaren Wildtierarten (mindestens Huftiere) oder z.B. auch für die Kenntlichmachung bereits unfruchtbar gemachter, wildlebender Hauskatzen oder Individuen invasiver wildlebender Arten muss erlaubt werden (vgl. § 5 TierSchG: „Ohrkerbung oder -lochung zur Identifizierung von Nagern in Tierversuchen“ ist erlaubt). Die alternative Methode der Kennzeichnung durch Ohrmarke hat sich besonders bei Wildtieren als schwierig und wenig tierwohlfördernd herausgestellt aufgrund von daraus resultierenden Einrissen an Ohren und Ausrissen der Marken durch die Tiere selbst.

#### **§ 7a Absatz (1) Nummer 2 Buchstabe c) [geltendes TierSchG]**

Nach „...Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren“ müssen im Referentenentwurf die Wörter „und Tieren wildlebender Arten“ ergänzt werden.

Die derzeitige Einschränkung wissenschaftlicher Forschung nur auf Nutztiere entspricht nicht der Realität und steht zudem der Förderung wissenschaftlicher Forschung zum Zwecke der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Wildtieren entgegen.

### **§ 7a Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 [geltendes TierSchG]**

Nach "...an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung..." müssen im Referentenentwurf die Wörter „und in nach §42 BNatSchG lizenzierten Einrichtungen,“ ergänzt werden. Zoos, Tiergärten und Aquarien führen genehmigungspflichtige Tierversuche durch, kommunizieren offen darüber und publizieren die Ergebnisse zum Zwecke des interdisziplinären Erkenntnisgewinns, u.a. für die Erhaltung von Arten, die Reproduktionsbiologie, die Veterinärmedizin, für das zoologische und taxonomische Grundlagenwissen und zur Förderung der Haltungsbedingungen von Wildtieren.

### **§12 und §13 [geltendes TierSchG]**

Der Transport einiger Tierarten (z.B. Fische) per Paket sollte weiterhin legal sein.

Es ist zu ergänzen, dass Tiere nur im wachen Zustand transportiert werden dürfen.

Ungeachtet des unterstützenswerten Verbots langer Transportwege für agrarwirtschaftliche Nutztiere fordert die DTG, den weltweiten Austausch und Transport von Tieren (inklusive von (Wild-)Rindern, (Wild-)Schafen und (Wild-)Ziegen) zwischen zoologischen Einrichtungen weiterhin, dauerhaft und praxisorientiert zu erlauben.

Zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben von zoologischen Einrichtungen, speziell zum Zwecke des Populationsmanagements gehaltener Tierarten, führen Zoologische Gärten und Aquarien nicht-kommerzielle Transporte von Wild- und Nutztieren innerhalb und außerhalb der EU durch. Dies erfolgt behördlich genehmigt, in fachgerechten Transportern, durch spezialisierte Transportunternehmen und teilweise in Begleitung fachkundigen Zoopersonals.

### **§13a TierSchG [geltendes TierSchG]**

Diverse Tierhalter in Deutschland nutzen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, die zwar tierschutzkonform und auf die Bedürfnisse der gehaltenen Tiere abgestimmt sind, aber nicht serienmäßig hergestellt sind. Dies muss weiterhin möglich sein und ist ggf. von zusätzlichen Vorschriften für die agrarwirtschaftliche Haltung von Nutztieren in seriell hergestellten Stalleinrichtungssystemen abzugrenzen.

### **Aufnahme hilfebedürftiger Wildtiere**

Die Aufnahme und Pflege von Tieren wildlebender Arten erfordert hohe Sachkunde. Es muss ein flächendeckendes Netz solcher Einrichtungen eingerichtet und unterhalten werden. Einrichtungen, die diese Tierschutzaufgabe sachkundig übernehmen – darunter auch viele zoologische Einrichtungen -, müssen hierdurch entstehende Ausgaben erstattet bekommen.

#### IV. HINWEISE ZU MÖGLICHEN KOSTEN

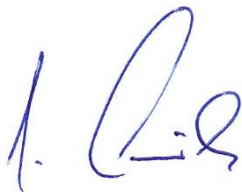
Im Falle der Verunmöglichung von Falknerbetrieben und Flugvorführungen aufgrund zu engmaschiger Vorgaben zur temporären Anbindehaltung von Tieren im Training oder in Vorführungen fielen Kosten an für den Ausfall von Betriebseinnahmen der jeweiligen Tierhalter.

Das geplante Verbot der Haltung und Zurschaustellung bestimmter Tierarten in Zirkussen setzt Investitionskosten in Millionenhöhe für die Errichtung und langjährige Absicherung von Haltungseinrichtungen für vormalige Zirkustiere voraus.

Im Falle der Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe und keiner Ausnahmen zur Flugeinschränkung weniger Vogelarten müssten derzeit flugeingeschränkt auf großen Freianlagen gehaltene Vögel zukünftig in Volieren untergebracht werden. Hierfür fielen Investitionskosten in Größenordnungen an, mit denen Privathalter und klein- und mittelständische Unternehmen überfordert wären.

Die Etablierung der Position eines Bundestierschutzbeauftragten sollte mit ausreichend Personal- und Sachmitteln unterlegt sein, um den Handlungsspielraum der Person effektiv zu gestalten.

Im Namen der Deutschen Tierpark-Gesellschaft



- Präsident -